

# RS OGH 1994/10/11 11Os135/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

## Norm

StPO §312

### Rechtssatz

Die Hauptfrage hat zwar alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung zu enthalten, nicht aber die außerhalb der gesetzlichen Tatbestandsumschreibung in anderen Normen enthaltenen Begriffsbestimmungen. Wird das gesetzliche Merkmal einer strafbaren Handlung - hier der Begriff "verbotene Waffen" im § 36 Abs 1 Z 2 WaffenG - durch eine andere gesetzliche Vorschrift - hier durch § 11 WaffenG - definiert, dann braucht die Definition nicht in den Fragetext aufgenommen werden. Es reicht aus, wenn die nähere Darlegung dieses gesetzlichen Merkmals der strafbaren Handlung in der Rechtsbelehrung (§ 321 Abs 2 StPO) erfolgt.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 135/94  
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 11 Os 135/94

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0100731

### Dokumentnummer

JJR\_19941011\_OGH0002\_0110OS00135\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)